

09000000100526

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100526/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000100526
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen; Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	05.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-3 https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_5.html
Teaser	Sie können eine Ausnahme vom Verbot einer Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen in Ackerland oder Dauerkulturen beantragen.
Volltext	<p>Es ist verboten bei der landwirtschaftlichen Nutzung Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln. Es kann eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.</p> <p>Es werden drei Fälle der Umwandlung von Dauergrünland unterschieden:</p> <p>1) Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen</p> <p>Bei der Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsform (Acker, Dauerkultur) ist umgewandelte Dauergrünlandfläche wertgleich zu ersetzen (Neueinsaat auf Acker- oder Dauergrünlandfläche). Die Bewertung wird durch die untere Naturschutzbehörde vorgenommen. Für Flächen, die bisher schon keine Wiederansaatverpflichtung hatten (nach 2015 neu entstandenes Dauergrünland) ist eine Befreiung vom Umwandlungsverbot (und damit der Ersatzflächen-Einsaat) möglich.</p> <p>2) Umwandlung von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung</p>

Modul

Sachverhalt

Die Grünlanderneuerung fällt nicht unter das naturschutzrechtliche Umwandlungsverbot mit Ausnahme gesetzlich geschützter Biotop, worunter auch "arten- und strukturreiches Dauergrünland" gehört.

3) Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Fläche (in der Regel für Bauvorhaben oder zur Aufforstung)

Ist "umweltsensibles Dauergrünland" betroffen, muss die Aufhebung der Bestimmung "umweltsensibel" beantragt werden.

Zuständige Behörden

- Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen greeningpflichtiger Betrieb: Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung als auch förderrechtliche Genehmigung ist erforderlich. Sie müssen diese beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen.vom Greening befreiter Betrieb (Ökobetriebe, Kleinerzeuger): Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlich. Sie muss bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
- Umwandlung von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung: Sofern keine gesetzlich geschützten Biotop betroffen sind, bleibt es bei der förderrechtlichen Genehmigungspflicht. Sie müssen die Genehmigung beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Die Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

1) Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen

Modul

Sachverhalt

- greeningpflichtiger Betrieb
Der Antrag muss beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellt werden. Die untere Naturschutzbehörde führt die naturschutzrechtliche Prüfung durch und erstellt einen Bescheid, der an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeleitet wird. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten prüft die sonstigen Voraussetzungen (z. B. Wasserrecht, Förderrecht). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sendet dem Antragsteller dann beide Bescheide zu.
- vom Greening befreiter Betrieb (Ökobetriebe, Kleinerzeuger)
Die Umwandlung von Dauergrünland in Acker oder Dauerkultur ist naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig! Der Antrag wird direkt bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die untere Naturschutzbehörde führt die naturschutzrechtliche Prüfung durch und erstellt einen Bescheid, der direkt von der unteren Naturschutzbehörde an den Antragsteller gesendet wird.

2) Umwandlung von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung

Greeningpflichtige Betriebe stellen einen Umwandlungsantrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Dort wird ggf. von der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme eingeholt und ein Bescheid erstellt.

Im Fall gesetzlich geschützter Biotop ist von jedem Landwirt, der dort eine Grünlanderneuerung plant, eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

3) Umwandlung von Dauergrünland in nichtlandwirtschaftliche Fläche (in der Regel für Bauvorhaben oder zur Aufforstung)

Der Antrag muss beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellt werden, das die fachrechtliche Prüfung vornimmt und ggf. von der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme einholt. Ist „umweltsensibles Dauergrünland“

Modul	Sachverhalt
	betroffen, muss die Aufhebung der Bestimmung "umweltsensibel" beantragt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt den Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal